

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gerüstbau Kappes GmbH

Stand: August 2026

Diese Fassung ersetzt die bisherige AGB-Fassung. Sie wurde redaktionell neu geordnet und an die aktuelle Abrechnungssystematik der Gebrauchsüberlassung angepasst.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen der Gerüstbau Kappes GmbH - nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) - gegenüber ihren Auftraggebern - nachfolgend „Auftraggeber“ (AG). Sie gelten insbesondere für Montage, Gebrauchsüberlassung, Änderung, Umsetzung, Teilrüstung, Teilabrüstung und Demontage von Gerüsten sowie für damit verbundene Neben- und Zusatzleistungen.

1.2 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen einzelvertraglichen Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Soweit vereinbart und für die jeweilige Leistung einschlägig, gelten ergänzend die technischen Bestimmungen der VOB/C, insbesondere die ATV DIN 18451 Gerüstarbeiten, die einschlägigen DIN- und EN-Normen, die Technischen Regeln für Betriebssicherheit, insbesondere TRBS 2121 Teil 1, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1.5 Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung ausdrücklich vereinbart wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre wirksame Einbeziehung erfüllt sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

1.6 Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindefrist enthalten.

2.2 Grundlage der Kalkulation sind die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung erkennbaren und vom Auftraggeber mitgeteilten Verhältnisse am Leistungsort.

2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für Planung und sichere Ausführung erforderlichen Angaben vollständig und richtig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben über Bauwerk, Untergrund und Tragfähigkeit, Leitungen und Einbauten, Gefahrenstellen, Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten, vorgesehene Nutzung, erforderliche Last- und Breitenklassen, Schutzmaßnahmen, Planen und Netze sowie sonstige für die Gerüstkonstruktion relevante Umstände.

2.4 Änderungen, Ergänzungen und zusätzliche Leistungen können in Textform vereinbart oder beauftragt werden. Textform umfasst insbesondere E-Mail und andere dauerhaft dokumentierbare elektronische Kommunikation.

3. Termine, Ausführungsfristen und Behinderungen

3.1 Vereinbarte Ausführungstermine setzen voraus, dass der Leistungsort rechtzeitig zugänglich, ausreichend vorbereitet und die Leistung unter den bei Vertragsschluss vorausgesetzten Bedingungen ausführbar ist.

3.2 Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Dies gilt insbesondere bei ungeeigneter Witterung, Sturm, Unwetter, Eis, Schnee, außergewöhnlicher Hitze, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Straßensperrungen, nicht zugänglichen Baustellen, Behinderungen durch andere Gewerke, fehlenden Vorleistungen, ungeeignetem Untergrund oder nicht rechtzeitig erteilten Genehmigungen.

3.3 Zusätzlicher Aufwand und Mehrkosten, die aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers entstehen, werden zusätzlich berechnet.

3.4 Werden verbindlich vereinbarte Termine aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich erforderlich und zumutbar, ist dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist zur Leistung einzuräumen.

4. Voraussetzungen am Leistungsort

4.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die benötigten Flächen rechtzeitig frei zugänglich und ausreichend vorbereitet sind.

4.2 Der Untergrund muss ausreichend tragfähig und zur Aufnahme der Gerüstkonstruktion geeignet sein. Besondere Maßnahmen zur Herstellung eines geeigneten Untergrundes sind nicht Bestandteil des Grundpreises und werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

4.3 Die Kalkulation setzt grundsätzlich voraus, dass die Montagebereiche mit den vorgesehenen Transportfahrzeugen erreichbar sind und das Gerüstmaterial ohne außergewöhnlich lange oder erschwerte Transportwege an den Montageort gebracht werden kann.

4.4 Erschwerte Materialtransporte, insbesondere aufgrund langer Laufwege, Treppen, enger Durchgänge, fehlender Zufahrten, Handtransport, mehrfachem Umladen oder außergewöhnlicher Höhenunterschiede, werden nach tatsächlichem Mehraufwand zusätzlich berechnet, soweit diese Umstände bei Vertragsschluss nicht bekannt und bereits eingepreist waren.

4.5 Auf der Baustelle vorhandene und geeignete Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen nach vorheriger Abstimmung für den Materialtransport mitbenutzt werden, soweit dies zulässig und gefahrlos möglich ist.

5. Genehmigungen und öffentliche Verkehrsflächen

5.1 Erforderliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen, fremder Grundstücke oder Gebäude sind grundsätzlich vom Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich mit der Beantragung beauftragt wurde.

5.2 Sämtliche behördlichen Gebühren, Sondernutzungsgebühren, Genehmigungsgebühren und sonstigen öffentlichen Kosten trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.3 Wird der Auftragnehmer mit Beantragung oder Organisation von Sondernutzungen, Verkehrsregelungen, Haltverbotszonen oder vergleichbaren Maßnahmen beauftragt, handelt es sich um gesondert zu vergütende Leistungen.

6. Nutzung und Obhut des Gerüsts

6.1 Das Gerüst darf ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vorgesehenen Last-, Breiten- und Nutzungsklassen verwendet werden.

6.2 Nach ordnungsgemäßer Fertigstellung und Übergabe bzw. Freigabe übernimmt der Auftraggeber während der Gebrauchsüberlassung die Obhut über das Gerüst im Rahmen seines Verantwortungs- und Einflussbereichs.

6.3 Der Auftraggeber hat die Nutzer des Gerüsts über die bestimmungsgemäße Verwendung und die für die Benutzung maßgeblichen Vorgaben zu informieren.

6.4 Veränderungen an der Gerüstkonstruktion dürfen ausschließlich durch den Auftragnehmer oder von diesem ausdrücklich autorisierte fachkundige Personen vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere Verankerungen, Diagonalen, Verstrebungen, Beläge, Seitenschutz, Aufstiege, Konsolen, Überbrückungen und sonstige tragende oder sicherheitsrelevante Bauteile.

6.5 Das eigenmächtige Anbringen von Planen, Netzen, Werbeanlagen, Aufzügen oder sonstigen Einrichtungen am Gerüst ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

6.6 Verändert der Auftraggeber oder ein Dritter das Gerüst ohne Zustimmung, darf es bei möglicher Beeinträchtigung der Sicherheit bis zur fachkundigen Überprüfung und gegebenenfalls Wiederherstellung nicht weiterbenutzt werden. Die hierdurch entstehenden Prüf-, Anfahrts-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Auftraggeber, soweit die Veränderung aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

6.7 Erkennbare Beschädigungen, Veränderungen oder sonstige sicherheitsrelevante Auffälligkeiten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

7. Auf-, Um- und Abbau

7.1 Während des Auf-, Um- und Abbaus dürfen im jeweiligen Gefahrenbereich grundsätzlich keine Arbeiten anderer Gewerke durchgeführt werden, soweit hierdurch eine Gefährdung entstehen kann.

7.2 Der Abbau oder Umbau des Gerüstes darf ausschließlich durch den Auftragnehmer oder ausdrücklich von diesem autorisierte Fachkräfte erfolgen.

7.3 Eigenmächtige Teilabrüstungen oder Veränderungen durch den Auftraggeber oder andere Gewerke sind nicht zulässig.

7.4 Werden aufgrund von Bauablaufänderungen, anderen Gewerken oder auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Umrüstungen, Teilaufbauten, Teilabbauten oder Zwischenmontagen erforderlich, werden diese gesondert vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

8. Verankerungen und Ankerlöcher

8.1 Soweit für die Gerüstkonstruktion erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, fachgerechte Verankerungen entsprechend den technischen Erfordernissen anzubringen.

8.2 Das dauerhafte und fachgerechte Verschließen der nach der Demontage verbleibenden Ankerlöcher ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Gerüstbauleistung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

8.3 Der Auftraggeber hat das fachgerechte dauerhafte Verschließen der Ankerlöcher durch einen hierfür geeigneten Fachbetrieb sicherzustellen.

8.4 Werden Ankerlöcher durch den Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers verschlossen, handelt es sich um eine gesondert zu vergütende Leistung.

8.5 Das Einsetzen einfacher Verschlusskappen oder vergleichbarer Verschlüsse stellt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keine fachgerechte dauerhafte Wiederherstellung eines Fassaden-, Wärmedämmverbund-, Abdichtungs- oder sonstigen Oberflächensystems dar.

8.6 Für Schäden, die ausschließlich daraus entstehen, dass der Auftraggeber entgegen seiner Verpflichtung keine fachgerechte dauerhafte Abdichtung bzw. Wiederherstellung durchführen lässt, haftet der Auftragnehmer nicht. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen im Übrigen bleiben unberührt.

9. Zusatz- und Mehrleistungen

9.1 Nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene zusätzliche oder aufgrund geänderter Umstände erforderliche Leistungen werden gesondert vergütet. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche An- und Abfahrten, Wartezeiten, Räumungs- und Vorbereitungsarbeiten, erschwerte Materialtransporte, Maßnahmen am Untergrund, zusätzliche Schutzgerüste, Sonderkonstruktionen, statische Berechnungen, Prüfkosten, Bauzäune, Verkehrsführungen, Beleuchtung, Gerüstaufzüge, nachträgliche Veränderungen, Teilauf- und Teilabbauten sowie zusätzliche Kontrollen oder Instandsetzungen, soweit deren Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

10. Verschmutzungen und Reinigung

10.1 Das Gerüst ist während der Gebrauchsüberlassung von außergewöhnlichen Verschmutzungen, Abfällen und Arbeitsrückständen freizuhalten.

10.2 Vor dem Abbau hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst grundsätzlich besenrein und frei von groben Verschmutzungen ist. Hierzu gehören insbesondere Putz-, Mörtel-, Beton-, Farb- und Kleberreste, Bauschutt, Verpackungsmaterial sowie außergewöhnliche biologische oder sonstige Verunreinigungen.

10.3 Ist das Gerüst zum vorgesehenen Abbautermin nicht in einem für den sicheren und zumutbaren Abbau geeigneten Zustand, kann der Auftragnehmer die erforderliche Reinigung als Zusatzleistung durchführen oder den Abbau bis zur Herstellung eines geeigneten Zustandes verschieben.

10.4 Zusätzliche Reinigungs-, Schutz-, Entsorgungs-, Anfahrts- und Arbeitskosten werden dem Auftraggeber berechnet, soweit die Verunreinigung aus dessen Verantwortungsbereich stammt.

10.5 Bei gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Taubenkot, Schimmel, Schadstoffe oder vergleichbare Stoffe, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen auszusetzen. Erforderliche Schutz- und Reinigungsmaßnahmen werden gesondert vergütet, soweit der Auftragnehmer diese Umstände nicht zu vertreten hat.

11. Beschädigung, Verlust und Diebstahl

11.1 Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen oder Verluste von Gerüstmaterial, soweit diese von ihm, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmern oder sonstigen seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Personen zu vertreten sind.

11.2 Beschädigte oder verlorene Gerüstteile werden entsprechend den erforderlichen Reparaturkosten oder - sofern eine Reparatur technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist - auf Grundlage der erforderlichen Wiederbeschaffungskosten abgerechnet.

11.3 Festgestellte Beschädigungen oder Verluste sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

12. Gerüstkontrollen und außergewöhnliche Ereignisse

12.1 Nach außergewöhnlichen Ereignissen, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Gerüsts haben können, insbesondere Sturm, Anprall, Beschädigung, Veränderung durch Dritte oder sonstigen außergewöhnlichen Einwirkungen, ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

12.2 Bis zur erforderlichen fachkundigen Überprüfung darf das Gerüst bei erkennbaren oder zu vermutenden sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen nicht benutzt werden.

12.3 Zusätzliche Kontrollen und erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen werden gesondert vergütet, soweit deren Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

13. Aufmaß und Abrechnung

13.1 Die Abrechnung erfolgt nach dem vertraglich vereinbarten Abrechnungsverfahren.

13.2 Bei Abrechnung nach Aufmaß wird die tatsächlich ausgeführte Leistung nach den vereinbarten Aufmaßregeln und - soweit wirksam vereinbart und einschlägig - nach den

entsprechenden Bestimmungen der ATV DIN 18451 ermittelt.

13.3 Bei Abrechnung nach Quadratmetern wird die eingerüstete Fläche entsprechend der vertraglich vereinbarten Aufmaßmethode ermittelt.

13.4 Schutzgerüste und Sonderkonstruktionen werden entsprechend den vertraglich vereinbarten Positionen und Aufmaßregeln gesondert abgerechnet.

13.5 Der Auftraggeber hat Gelegenheit, das Aufmaß zeitnah zu prüfen und begründete Einwendungen mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

13.6 Mehrmengen, die sich aus der tatsächlich erforderlichen oder ausgeführten Gerüstfläche ergeben, werden entsprechend den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, soweit es sich nicht um vom Auftragnehmer ohne sachlichen Grund veranlasste Mehrleistungen handelt.

14. Vorhaltezeit und Gebrauchsüberlassung

14.1 Die Gebrauchsüberlassung des Gerüsts wird als eigenständige Leistung neben dem Auf-, Um- und Abbau vereinbart und abgerechnet.

14.2 Die kostenpflichtige Gebrauchsüberlassung beginnt mit Fertigstellung und Bereitstellung des Gerüsts bzw. des jeweiligen nutzbaren Gerüstabschnittes zur vertragsgemäßen Nutzung.

14.3 Eine kostenfreie oder im Montagepreis enthaltene Grundvorhaltezeit besteht grundsätzlich nicht. Sofern im jeweiligen Angebot oder Auftrag ausdrücklich eine bestimmte Vorhaltezeit, beispielsweise vier Wochen, im vereinbarten Preis enthalten ist, geht diese individuelle Vereinbarung vor. Nach Ablauf einer ausdrücklich enthaltenen Vorhaltezeit wird die weitere Gebrauchsüberlassung entsprechend den vereinbarten Miet- bzw. Vorhalteansätzen berechnet.

14.4 Die Gebrauchsüberlassung wird entsprechend der tatsächlich angefallenen Vorhaltezeit und der im Angebot vereinbarten Abrechnungseinheit abgerechnet.

14.5 Sonn- und Feiertage sowie witterungsbedingt nicht nutzbare Tage zählen zur Gebrauchsüberlassungszeit, soweit der Auftragnehmer die fehlende Nutzbarkeit nicht zu vertreten hat.

14.6 Eine vorübergehende Nichtbenutzung des vertragsgemäß bereitgestellten Gerüsts durch den Auftraggeber, andere Gewerke oder sonstige Gerüstnutzer unterbricht die kostenpflichtige Gebrauchsüberlassung nicht.

14.7 Bei Teilaufbauten, Teilfreigaben, Teilabrüstungen, Umrüstungen oder mit dem Baufortschritt wachsenden Gerüsten beginnt und endet die Gebrauchsüberlassung für die jeweiligen Gerüstabschnitte entsprechend deren tatsächlicher Bereitstellung bzw. Freimeldung.

14.8 Die Gebrauchsüberlassung endet nach Maßgabe der Regelungen zur Freimeldung und zum Abbau gemäß Ziffer 15.

15. Freimeldung, Reaktionszeit und Abbau

15.1 Die Freimeldung des Gerüsts zum Abbau hat in Textform zu erfolgen. Hierfür genügt insbesondere eine E-Mail oder eine andere dauerhaft dokumentierbare elektronische Mitteilung.

15.2 Die kostenpflichtige Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Werktage nach Eingang der Freimeldung, sofern im Angebot oder Auftrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

15.3 Für die Durchführung des Abbaus gilt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Freimeldung grundsätzlich eine Reaktions- und Ausführungsfrist von bis zu 14 Kalendertagen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Abbau innerhalb dieses Zeitraums entsprechend seiner betrieblichen Einsatzplanung durchzuführen.

15.4 Die Regelung nach Ziffer 15.3 lässt das Ende der berechenbaren Gebrauchsüberlassung nach Ziffer 15.2 unberührt. Wird das Gerüst erst später aus Gründen abgebaut, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, wird die hierdurch entstehende zusätzliche Standzeit dem Auftraggeber nicht als Gebrauchsüberlassung berechnet.

15.5 Kann das freigemeldete Gerüst aus Gründen, die der Auftraggeber oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnende Personen zu vertreten haben, nicht abgebaut werden, läuft die kostenpflichtige Gebrauchsüberlassung bis zur Herstellung der vollständigen Abbaumöglichkeit weiter. Dies gilt insbesondere bei nicht geräumten Gerüstlagen, gelagerten Materialien, fortlaufender Benutzung, fehlender Zugänglichkeit, abgestellten Fahrzeugen oder Gegenständen, nicht beseitigten Verschmutzungen oder sonstigen Behinderungen.

15.6 Zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Personal-, Transport- und sonstige Aufwendungen aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden erfolglosen oder erschwerten Abbauersuchs werden zusätzlich berechnet.

15.7 Bei dringenden sicherheitsrelevanten Umständen bleibt der Auftragnehmer berechtigt, von den vorgenannten Fristen abzuweichen und erforderliche Maßnahmen kurzfristig durchzuführen.

16. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

16.1 Rechnungen können dem Auftraggeber in elektronischer Form übermittelt werden, soweit gesetzlich zulässig.

16.2 Soweit im Angebot oder Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, werden nach Montage bzw. Fertigstellung eines abrechenbaren Gerüstabschnittes und Rechnungsstellung 90 % der jeweiligen Montagepositionen zur Zahlung fällig. Die verbleibenden 10 % werden nach erfolgter Demontage abgerechnet.

16.3 Bei Aufträgen mit einem Netto-Auftragswert von weniger als 2.500,00 Euro oder bei kurzfristigen Gerüstbauleistungen kann die erbrachte Gerüstbauleistung nach Fertigstellung des Aufbaus vollständig abgerechnet werden.

16.4 Sämtliche Rechnungen sind, soweit im Angebot oder Auftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

16.5 Die Gebrauchsüberlassung wird unabhängig von der Montageleistung entsprechend der tatsächlichen bzw. vertraglich vereinbarten Vorhaltezeit abgerechnet.

16.6 Bei längeren Standzeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallene Gebrauchsüberlassung in regelmäßigen Abständen, insbesondere monatlich, abzurechnen.

16.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen für nachgewiesene vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17. Zahlungsverzug und Forderungsbeitreibung

17.1 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

17.3 Gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich die gesetzliche Verzugs pauschale geltend gemacht werden.

17.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschadens sowie erforderlicher Kosten der Rechtsverfolgung bleibt vorbehalten.

17.5 Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Forderung in erheblichem Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der fälligen Forderungen oder bis zur Stellung einer angemessenen Sicherheit auszusetzen.

17.6 Besteht eine fällige und offene Forderung mehr als 30 Kalendertage nach Eintritt des Zahlungsverzuges, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderung ohne weitere freiwillige Mahnstufe an einen Rechtsanwalt, ein Inkassounternehmen oder zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens zu übergeben. Erforderliche Rechtsverfolgungskosten können dem Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Umfang auferlegt werden.

17.7 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens mehrere außergerichtliche Mahnungen zu versenden, sofern sich der Auftraggeber bereits nach den gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug befindet.

17.8 Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

18.1 Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Auftragnehmers stehen.

18.2 Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte, insbesondere solche aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

18.3 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Haftung

19.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

19.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

19.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen; soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

19.4 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

19.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften entgegenstehen.

19.6 Für Schäden, die ausschließlich durch eigenmächtige Veränderungen des Gerüsts durch den Auftraggeber oder Dritte, eine vertragswidrige Nutzung oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Eingriffe entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit er die Schadensursache nicht selbst zu vertreten hat.

19.7 Schäden und sicherheitsrelevante Ereignisse sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

20. Höhere Gewalt

20.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, die die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen.

20.2 Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche Naturereignisse, schwere Unwetter, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Sperrungen sowie vergleichbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.

20.3 Dauert die Behinderung außergewöhnlich lange an und ist einer Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, bestimmen sich die Rechte der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

21. Werbung am Gerüst

21.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenem Umfang eigene Firmen- und Werbeschilder am Gerüst anzubringen, soweit keine gesetzlichen, behördlichen oder ausdrücklich vereinbarten Gründe entgegenstehen.

21.2 Das Anbringen von Werbeplanen, Schildern oder sonstigen Einrichtungen durch den Auftraggeber oder Dritte bedarf aufgrund möglicher Auswirkungen auf Gerüstkonstruktion und Windlasten der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

22. Weitergabe und Überlassung an Dritte

22.1 Eine Weitervermietung oder sonstige entgeltliche Überlassung der Gerüstkonstruktion an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

22.2 Die bestimmungsgemäße Nutzung des Gerüsts durch die auf der Baustelle tätigen und hierzu berechtigten Gewerke bleibt hiervon unberührt.

23. Gerichtsstand

23.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

23.2 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

24.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

24.3 Änderungen gesetzlicher oder zwingender technischer Anforderungen bleiben unberührt.